

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	8 (1946)
Heft:	5
Rubrik:	Rechtsberatung = Conseils juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Jahresbeitrag für das Jahr 1946 wird wiederum auf Fr. 15.— festgesetzt.

Ueber ein evtl. abzuschliessendes Lieferungsabkommen für flüssige Treibstoffe und Oele werden vom Vorsitzenden die nötigen Aufschlüsse erteilt. Nach gewalteter Diskussion wurde beschlossen, die Fa. Erpag A.-G. in Basel, als offizieller Lieferant für flüssige Treibstoffe und Oele zu erklären. Diese Fa. hat sich gegenüber dem Verband verbindlich erklärt, nur erstklassige Oele und Treibstoffe zu liefern. Selbstverständlich steht es nach wie vor jedem Traktorbesitzer frei, seinen Bedarf dort einzudecken, wo er es für gut findet. Es sei jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass speziell die Lieferung von Oel eine heikle Angelegenheit bedeutet.

Im weitern wurde der Vorstand beauftragt, die Frage betr. Aufnahme von Besitzern von motorisierten Kleinmaschinen zu einem reduzierten Jahresbeitrag in den Verband eingehend zu prüfen und die Angelegenheit auch schweizerischerseits noch gründlich abzuklären. Es handle sich vor allem um die Durchführung von Kursen und Veranstaltungen für Kleinmaschinenbesitzer.

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil hatten die Anwesenden Gelegenheit, zwei sehr lehrreiche und interessante Referate anzuhören. efr. (Forts. folgt.)

Rechtsberatung • Conseils juridiques

Betriebsunfall zwischen Bahn und Traktor.

Haftpflicht und Verschuldensabgrenzung.

Am 17. Dezember 1942 ereignete sich an einem unbewachten strassenebenen Bahnübergang in der Nähe der Station Affoltern i. E. der Vereinigten Huttwil-Bahnen ein Verkehrsunfall, indem ein von einem Traktor gezogener Anhänger mit der Lokomotive eines Bahnzuges kollidierte, wobei Landwirt W. als Traktorführer leicht verletzt wurde, daneben aber erheblicher Materialschaden entstand. Mit der Beurteilung der zwischen der Bahn und dem Halter des Motorfahrzeuges entstandenen gegenseitigen Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche hatte sich letztinstanzlich das Bundesgericht (2. Zivilabteilung) in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1945 zu befassen.

Ueber den Hergang und die Ursache des Unfallereignisses ist den Akten folgendes zu entnehmen:

Landwirt W. hatte am kritischen Tage mit seinem Knechte in der Umgebung der Gemeinde Wasen Reiswellen auf einen Anhänger geladen und führte diesen nach eingebrochener Dämmerung mit einem Traktor nach Hause. Die Fahrstrasse, die vor dem unbewachten Niveauübergang mit dem Bahntrasse parallel verläuft und dann die Bahnlinie im spitzen Winkel kreuzt, lag im dichten Nebel. Die Sicht war äusserst schlecht. Nachdem der Traktorführer sich noch vergewissert hatte, dass zur Zeit kein fahrplanmässiger Zug fällig war, fuhr er mit etwas reduzierter Geschwindigkeit auf den Bahnübergang zu und bemerkte dann erst unmittelbar vor der Ueberquerung des Geleises, dass auch ein Zug heranfuhr, dessen Signal,

das in einer Entfernung von ca. 200—250 m abgegeben worden war, er überhört hatte. Obschon beide Fahrzeugführer mit allen Kräften bremsten, war die Kollision nicht mehr zu vermeiden.

In der Folge stellte Landwirt W. gegenüber der Bahn das Begehr auf Ersatz des Sachschadens im Betrage von Fr. 7712.—; die Bahngesellschaft lehnte jede Schadenhaftung ab und forderte Schadenersatz im Betrage von Fr. 60.— für Beschädigung der Lokomotive.

Das Obergericht des Kantons Bern, das den Gesamtschaden des Klägers W. auf Fr. 6412.— berechnete, hiess die Klage im Umfange von Fr. 5000.— gut, indem es davon ausging, dass der Kläger rund einen Fünftel seines Schadens, den er mitverschuldet habe, selbst zu tragen habe. Das Bundesgericht vermochte sich indessen diesem Entscheid nicht anzuschliessen; es hiess die Berufung der Vereinigten Hettwil-Bahn in dem Sinne weitgehend gut, dass es vier Fünftel des Schadens den Kläger W. selbst tragen liess und damit seinen Schadenersatzanspruch gegenüber der Bahn auf Fr. 1234.— reduzierte.

Rechtlich stellte sich bei der Beurteilung des Tatbestandes in erster Linie die Frage, ob Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes zur Anwendung kommen kann; das setzt voraus, dass der Kläger beim Unfall körperlich verletzt wurde, oder die Bahn dem Kläger nur gemäss Art. 11, Abs. 2 des erwähnten Gesetzes wegen Verschuldens für den erlittenen Sachschaden haftet. Das Bundesgericht hat die Anwendung von Art. 1 und damit die Kausalhaftung der Bahn bejaht; damit ist diese grundsätzlich haftpflichtig, insofern sie nicht zu beweisen vermag, dass der Kläger den Unfall ausschliesslich allein verschuldet hat. Allerdings ist der Kläger nur sehr leicht verletzt worden, so dass eine Arbeitsunfähigkeit mit Verdienstausfall nicht eintrat. Das ist aber auch nicht erforderlich; es genügt die objektive Tatsache einer Verletzung. Zu berücksichtigen ist aber, dass auch der Kläger als Halter eines Motorfahrzeuges (Traktor) wie die Bahn eine Betriebsgefahr zu prästieren hat.

Nach Art. 5 ist zu untersuchen, ob auch der Verletzte den Unfall teilweise mitverschuldet hat, denn in diesem Fall kann der Richter unter Würdigung aller Umstände die Entschädigung nach Verhältnis ermässigen. Und bei der Beurteilung dieser Frage gingen die Auffassungen im Bundesgericht weit auseinander. Während von einer Seite die Auffassung vertreten wurde, der Kläger habe den Unfall ausschliesslich selbst verschuldet, weil er trotz ganz schlechter Sicht, bei dichtem Nebel, so sorglos auf den ihm bekannten Niveauübergang zugefahren sei, dass er sogar das Lokomotivsignal überhörte, wurde von andern Richtern geltend gemacht, dass auch die Bahn — neben der besondern Betriebsgefahr — ein leichtes Verschulden zu verantworten habe, indem vor der Kreuzungsstelle nur ein einziges Pfeifensignal abgegeben worden sei; das sei bei den herrschenden Witterungsverhältnissen ungenügend gewesen. In der Abstimmung erhielt schliesslich der Antrag, dem Kläger vier Fünftel des Verschuldens und der Bahn einen Fünftel zuzumessen, die Mehrheit.

Zu verkaufen A vendre

Zu kaufen gesucht Demandes d'achats

Wegen Geschäftsaufgabe günstig zu verkaufen

Hürlimann-Diesel-Holzgas-Traktor

Modell 1942, 27/50 PS, mit Mähapparat, Motoreggie, Einmannpflug und diversem Zubehör. Alles in ganz prima Zustand.

Offerten unter Chiffre 460 501
an die Inseratenverwaltung des „Traktor“

Zu verkaufen 1 Traktor

23 PS m. „Schmid“ Einmannpflug, „Widmer“-Egge, Mähapparat, 2 Anhänger 3 u. 5 t Tragkraft, 1 Langholzladewinde. Wird auch einzeln verkauft. Bei sofortiger Wegnahme äusserst günstig.

Chr. Vetsch, Moos, Buchs St. G.
Tel. (085) 8 86 60

Zu verkaufen

Landw. Traktor

17 PS, Petroler, mit Ritzel-Antrieb. Einzelradbremsen u. Vierrad, hydr., Licht u. Anlasser. Fr. 3,500.—

1 Personen- wagen

„Dodge“, 17 PS, 5 Plätzer m. Hintertüre und Kasten, in sehr gutem Zustand, 6fach gut bereift zu Fr. 3,450.—. Telephon, erreichbar morgens 7-8 Uhr (042) 472 17.

J. & W. Küng
Rigistrasse Cham/Zug

Zu verkaufen

Heuauflader (International)

neuwertig, sowie kombinierbarer Schwadenrechen, zweispännig.

Walter Buess-Walser
Wenslingen Baselland

Zu verkaufen

Pneupumpen

mit 5 m Hochdruckschlauch und Kompressor für Kraftantrieb. Fr. 110.—

J. Westerhoff, Traktoren
Stampfenbach 67, Zürich 6
Tel. 28 39 17

Zu verkaufen

eine wenig gebrauchte Scheibenegge

24 Scheiben
Wegen Liquidation des Pflanzwerkes.

Rud. Anglicher, Kulturchef
Birr, Aargau, Tel. 441 82

Zu kaufen gesucht neuere MARKEN-

Traktoren für Landwirtschaft und Industrie

(Holzgas oder Petrol)

Offerten mit letztem Kassapreis an Postfach 80, Oerlikon/Zch.

Niederdruck-Bereifungen

für „Bührer“ BZ-, C- und D-Traktoren an Stelle der Doppelbereifung und bei „Hürlimann“ 2 Cyl.-Traktoren statt Gummistollen liefert

Ernst Egli, Traktoren, Buchs-Zch.

Traktoren

Hürlimann
Fordson
Bührer
Verkauf
oder Tausch

W. Trösch, Traktoren
Wädenswil

Zu verkaufen

Neue Stollenreifen

extra verstärkt

8,25 x 20 "

9,00 x 20 "

11,00 x 20 "

(Occasionen)

Hans Merk, Frauenfeld
Konstruktions-Werkstätte
Tel. (054) 7 24 37

Traktoren

Hürlimann
Bührer
Grunder

Holzgas Petrol Rohöl
Preise und Konditionen
günstig. Tausch. Sämtliche Reparaturen mit
Garantie

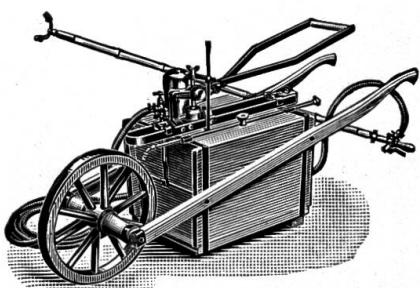
L. Honegger, Traktoren
Zürich 11, Winterthurerstraße 344
Telephon 46 8524

Zu verkaufen

**1 komplette
Saurer-Hinterachse**

mit Bremsen für einfache Bereifung 900x20 - 1100x20. Auf Wunsch wird Bereifung samt Schläuchen mitverkauft. Preis und Besichtigung auf Anfrage bei **Gebr. Peterhans**, Mech. Werkstätte, Dottikon (Aargau)

Klein-Annoncen für Heft Nr. 6
bis spätestens am
15. Juni 1946 aufgeben!



**Baum-, Getreide-, Kartoffel-,
Reben- und Weisselspritzen**

für Hand- und Motorbetrieb

Fortuna, Planta und Bimoto

Zum Desinfizieren u. Weisseln von Ställen
sehr geeignet. Prospekte gratis!

Birchmeier & Cie. Spritzenfabrik Künten-Aargau

Altoel Aufarbeitung

wieder gestattet. - Neuestes, bestes Verfahren. Qualität und Aussehen dem Neuöl ebenbürtig. Jedes Öl wird separat behandelt, jeder Kunde erhält somit sein Öl wieder retour.

Offerte durch

L. Müller, Neufrohalp, Kriens (Lu.)

Bezugsfrei

Traktoren-Pneus

ferner alle

Pneus für Personenautos

Pneus für Lastautos

bis zu den Größen
32x6 und 7.50-20

Vulkanisieren von defekten Pneus
und Schläuchen

H. Weber, Pneuhaus „Pneuba“
Grosspeterstr. 12 **Basel** Tel. 4 63 41

Orion-Kühler

Der schweizerische
Qualitäts-Kühler



ORION WERKE ZÜRICH

Telephon (051) 25.26.00



Bei einem Gesamtschaden des Klägers von Fr. 6412.— reduziert sich somit sein Schadenersatzanspruch gegenüber der Bahn auf Fr. 1282.—; er selbst hat aber der Bahn vier Fünftel ihres Schadens in Höhe von Fr. 60.— also Fr. 48.— zu ersetzen, so dass er von der Bahn noch Fr. 1234.— zu fordern hat. (Urteil vom 20. Dezember 1945 i. S. Will c. Vereinigte Hettwil-Bahn A.-G.) Dr. E. G.

L'éclairage des tracteurs agricoles

En vertu de l'art. 33 du Code fédéral de la circulation, les véhicules agricoles qui rentrent des champs sont dispensés de l'obligation d'être munis de feux dès la chute du jour.

L'expérience prouve que cette disposition de la loi est souvent mal interprétée, même par des agriculteurs prudents et consciencieux. En effet, beaucoup s'imaginent que cette exception s'applique non seulement aux attelages mais à tout véhicule agricole rentrant des champs, en particulier les tracteurs agricoles.

Ce point de vue est erroné. L'art. 38, lettre e) du Règlement d'exécution prévoit que les tracteurs agricoles et même leurs remorques ne seront admis à circuler sur la voie publique que s'ils sont munis, dès la chute du jour, à l'avant de deux feux blancs, à l'arrière d'un feu rouge. Il n'est donc pas permis de faire circuler de nuit sur route un tracteur non éclairé, même au retour des champs.

Nous ajoutons qu'il est probable que soit supprimé prochainement l'exception dont bénéficient (?) les véhicules agricoles et à traction animale, et que bientôt l'obligation d'éclairer un attelage sera générale. Nous recommandons aux agriculteurs de ne pas attendre la modification de la loi pour adopter cette pratique; ils sont les premiers intéressés à ne pas être eux-mêmes atteints par derrière par un véhicule à moteur; si leur responsabilité n'est pas en cause, leur sécurité l'est infiniment plus! («Terre vaudoise»)

Nachdruck vorbehalten / Droit de reproduction réservé

„DER TRAKTOR“ — «LE TRACTEUR»

Redaktion, Administration und Annoncenregie - Rédaction, administration et régie des annonces:
Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes, Furkastrasse 2, Postfach, Zürich-Altstetten
Secrétariat central de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs, Furkastr. 2, Case, Zurich-Altstetten
Tél. (051) 25 47 42 Postcheck - Compte postal VIII 32608

Abonnementpreise: jährlich Fr. 6.—
Für Verbandsmitglieder gratis
Erscheint monatlich

Prix d'abonnement: Fr. 6.— par an
Gratuit pour les membres de l'Association
Parait tous les mois

Insertionspreise / Prix d'Insertion

$\frac{1}{1}$ Seite (page) = Fr. 120.—, $\frac{1}{2}$ = Fr. 65.—, $\frac{1}{4}$ = Fr. 35.—, $\frac{1}{8}$ = Fr. 20.—
bei Wiederholungen Rabatt - Prix réduits pour Insertions à l'abonnement
Klein-Annoncen (petites annonces): $\frac{1}{15}$ Seite (page) = Fr. 8.—, $\frac{2}{15}$ = Fr. 15.— $\frac{3}{15}$ = Fr. 22.—

Druck: Schill & Cie., Luzern